

## 37. Zur Unterschrift des Wechsellausstellers.

W.D. Art. 4 Nr. 5.

II. Zivilsenat. Urtr. v. 23. Juni 1914 i. S. Fürst zu Lynar u. Gen.  
(Wekl.) w. A.-D.-Landesbank (Kl.). Rep. II. 113/14.

I. Landgericht Görlitz, Kammer für Handelsachen.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Die gegen die Akzeptantin W. und den Fürsten Ernst zu Lynar eingeklagten Wechsel trugen als Ausstellervermerk unter den Worten „Das Fürstlich Lynarsche Rent- und Forstamt“ die Unterschrift: „Köhler, Fürstlicher Rentenmeister und Generalbevollmächtigter“. Der Unterzeichner war der Bevollmächtigte des Fürsten.

Beide Beklagten bestritten ihre Haftung, weil die Unterschrift nicht in Ordnung sei. Während der erste Richter die Klage abwies, erkannte das Oberlandesgericht auf Verurteilung. Das Reichsgericht bestätigte aus folgenden

## Gründen:

„Für die Revision der Akzeptantin handelt es sich darum, ob das Formerfordernis des Art. 4 Nr. 5 W.D. erfüllt ist. Das Oberlandesgericht, das diese Frage bejaht, hat erwogen, die Bezeichnung „Fürstlich Lynarsches Rent- und Forstamt“ stelle zwar nicht, als Ganzes betrachtet, einen Namen dar, wohl aber enthalte sie einen solchen, nämlich den des Fürsten Lynar. Daß dieser Name in dem Vermerke nur in adjektivischer Form erscheine, tue der Bedeutung seines Vorhandenseins keinen Eintrag. Genau derselbe Sinn werde wiedergegeben, wenn man den Vermerk auflöse in „Rent- und Forstamt des Fürsten Lynar“. Der Zusatz bezeichne nur die Verwaltungsstelle, die sich mit der Ausstellung der Wechsel befaßt habe.

Diese Erwägungen lassen einen Rechtsirrtum nicht ersehen. Die Revision meint, es sei zweifelhaft, ob der Träger des Namens Lynar oder etwa das „Rent- und Forstamt“ aus den Wechseln berechtigt und verpflichtet werden sollte. Dem ist jedoch nicht beizutreten. Es kommt bei hochgestellten Persönlichkeiten häufig vor, daß die in ihrem Namen abgefaßten Urkunden in der Unterschrift den Geschäftszweig angeben, zu dem die betreffende Angelegenheit gehört. Wenn sich das Oberlandesgericht diese Erfahrungstatsache vor Augen gehalten

hat, so kann das nur gebilligt werden. Auch wechselfähige Erklärungen und Unterschriften dürfen nicht ausgelegt werden, ohne daß auf die Verkehrssitte Rücksicht genommen wird. Der Gedanke, daß das Rent- und Forstamt eine öffentliche Behörde oder eine selbständige Vermögensmasse sei, liegt hier um so ferner, als der Zusatz Generalbevollmächtigter zu dem Namen des Unterzeichners auf eine physische Person als Vollmachtgeber hindeutet. Richtig ist allerdings, daß sich das Geschlecht des Vollmachtgebers — Fürst oder Fürstin — aus dem Ausstellervermerk nicht ergibt. Aber es bedarf keiner Ausführung, daß dies für die Formgültigkeit nicht erforderlich ist. Unzählige Wechsel werden mit dem Familiennamen allein oder unter Beifügung eines abgekürzten Vornamens ausgestellt. Das Geschlecht des Ausstellers ist aus den meisten dieser Wechsel nicht zu erkennen; es liegt auf der Hand, daß sie deshalb nicht ungültig sind.

Ob das Berufungsurteil in der hier fraglichen Beziehung von dem Urteile des RGZ. Bd. 14 S. 17 abweicht, mag dahingestellt bleiben. Wenn das Reichsgericht damals der Ansicht war, daß der Name „Fürst zu Hsenburg-Birstein“ in der Wechseladresse „Fürstlich Hsenburgsche Fabrikverwaltung zu Birstein“ nicht enthalten sei, so scheint es mehr an dem Fehlen des Beiworts „Birsteinsche“ vor „Fabrikverwaltung“ als an diesem letzteren Worte Anstoß genommen zu haben. Jedenfalls ist jenes alte Erkenntnis des dritten Zivilsenats, das das entscheidende Merkmal für die Gültigkeit des Wechsels darin erblickte, ob eine mit der Adresse übereinstimmende Firma von dem Beklagten tatsächlich geführt wurde, durch spätere Urteile längst überholt worden. Wie in der Literatur, so steht auch in der Rechtsprechung des Reichsgerichts völlig fest, daß es für die Gültigkeit eines Wechsels genügt, wenn die in der Adresse oder im Ausstellervermerk vorkommenden Bezeichnungen überhaupt als Namen einer wechselrechtsfähigen Person gedacht werden können. Davon, ob die konkreten einzelnen Personen richtig bezeichnet sind, hängt die Gültigkeit nicht ab; vgl. zuletzt das Urteil des ersten Zivilsenats RGZ. Bd. 77 S. 191.

Sind die Klagewechsel hiernach formgültig, so ist die Akzeptantin mit Recht verurteilt worden. Aber auch der Erstbeklagte beschwert sich vergeblich über Gesetzesverletzung. Er wurde aus den Wechseln als Aussteller haftbar, ungeachtet der Tatsache, daß der in dem Aus-

stellerbermerke stekende Personenname auch als „Fürstin“ Lynar ge-  
deutet werden kann. Wird doch auch sonst ein Aussteller verpflichtet,  
obgleich die gebrauchte Unterschrift ebensogut auf eine Frau paßt  
wie auf einen Mann. Der Einwand der Revision, sämtliche wesent-  
lichen Erfordernisse müßten aus dem Wechsel selber hervorgehen,  
verfehlt das Ziel aus einem doppelten Grunde. Auf der einen Seite  
handelt es sich hier nicht mehr um die Formgültigkeit der Wechsel,  
weshalb auch das von der Revision angezogene Urteil des Reichs-  
gerichts (RGZ. Bd. 66 S. 7: Unbestimmtheit des Remittenten; zwei  
Aussteller; „zahlen Sie mir“) mit der Sache schlechterdings nichts zu  
tun hat. Andererseits wird verkannt, was das RGZ. Bd. 73 S. 281  
schon hervorgehoben hat, daß Identitätsfragen durch die Urkunde  
allein niemals gelöst werden können. Der hier vorliegende Tat-  
bestand bietet auch keinen Anlaß, auf die fernere Behauptung der  
Revision einzugehen, daß Art. 4 W.D. strenger sei als § 126 BGB.  
und nur die Benutzung des bürgerlichen Namens oder der recht-  
mäßigen Firma, nicht auch die Benutzung eines gebräuchlichen Namens  
(Künstler-, Schriftstellernamen, sonstiges Pseudonym) gestatte. „Fürst  
zu Lynar“ ist der Name, der dem Beklagten nach dem Rechte zu-  
kommt.“